

## Hauptsatzung der Gemeinde Dunningen vom 07.11.2023

zuletzt geändert am 15.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06.11.2023 nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf vom 06.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.11.2017 beschlossen:

### Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### Abschnitt II Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- 2) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 17 festgesetzt.

### § 3a

## Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

### Abschnitt III

## Ausschüsse des Gemeinderats

### § 4

## Beschließender Ausschuss

- 1) Es wird der Umwelt- und Technikausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- 2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

### § 5

## Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- 1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- 2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete und Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- 3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile, zur Begründung einer anderen Zuständigkeit, ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- 1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses gehört.

## § 7

### Umwelt- und Technikausschuss

- 1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Technikausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen einschließlich Feld- und Waldwege, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und Flurbereinigung.
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Technikausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
  - 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
  - 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.
- 3) In seinem Geschäftskreis erhält der Umwelt- und Technikausschuss folgende finanzielle Zuständigkeiten:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

## Abschnitt IV Bürgermeister

### § 8 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 20.000 Euro im Einzelfall,

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppen 11 und S11 TVöD, sowie von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## Abschnitt V Ortsteile

### § 9 Benennung der Ortsteile

- 1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Dunningen,
  - 1.2 Lackendorf,
  - 1.3 Seedorf.

- 2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- 3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **Abschnitt VI Unechte Teilortswahl**

### **§ 10 Unechte Teilortswahl**

- 1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- 2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Dunningen	9 Sitze
2.2 Wohnbezirk Lackendorf	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Seedorf	6 Sitze
- 3) Vor jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte ist die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke zu überprüfen.
- 4) Die unechte Teilortswahl bleibt mindestens bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte beibehalten.

## **Abschnitt VII Ortschaftsverfassung**

### **§ 11 Einrichtung der Ortschaft Lackendorf**

In den räumlichen Grenzen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1.2 wird die Ortschaft Lackendorf eingerichtet. Die Ortschaft führt den für diesen Ortsteil bestimmten Namen.

### **§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats Lackendorf**

- 1) In der nach § 11 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- 2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 7 Mitglieder.

§ 13  
Zuständigkeiten des Ortschaftsrats Lackendorf

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
  - 2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
  - 3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
    - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
    - 3.2 die Entscheidung über Schulfragen, soweit sich diese auf die Grund- und Hauptschule erstrecken und die Gemeinde Dunningen als Schulträger hierfür zuständig ist,
    - 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
    - 3.4 den Ausbau und die Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
    - 3.5 der Bau und die wesentliche Instandsetzung von Straßen- und Feldwegen (Wirtschaftswege),
    - 3.6 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB,
    - 3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
    - 3.8 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
    - 3.9 Anstellung und Entlassung der Beschäftigten der örtlichen Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes,
    - 3.10 Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung,
    - 3.11 die Erteilung des Einvernehmens nach den Vorschriften des BauGB.
  - 4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
    - 1.1 Jagd- und Fischwasserpacht,
    - 1.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen wie
      - 1.2.1 Kultur- und Sportpflege,
      - 1.2.2 Park- und Grünanlagen,
      - 1.2.3 des Friedhofes,
      - 1.2.4 der Kinderspielplätze und Kindergärten,
      - 1.2.5 der öffentlichen Gebäude,
    - 1.3 die Angelegenheiten der Abteilungsfeuerwehr Lackendorf und der örtlichen Vereine,
    - 1.4 Pflege des Ortsbildes,
    - 1.5 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in den §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.
- 5) § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

## § 14 Ortsvorsteher

- 1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschafts-rats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- 4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 15 Örtliche Verwaltung

- 1) In den Ortsteilen Lackendorf und Seedorf wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Gemeinde Dunningen, Ortsverwaltung Lackendorf“ sowie „Gemeinde Dunningen, Ortsverwaltung Seedorf“.
- 2) Im Ortsteil Seedorf hält der Bürgermeister-Stellvertreter, der aus der Mitte der Seedorfer Gemeinderatsmitglieder gewählt wird, wöchentlich eine Sprechstunde ab.

## Abschnitt VIII Bürgermeisterstellvertreter und Ältestenrat

### § 16 Stellvertretung des Bürgermeisters

Bedingt durch die Aufhebung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Seedorf nach § 11 Abs. 2 ist ein Bürgermeister-Stellvertreter aus der Mitte der Seedorfer Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

### § 17 Ältestenrat

- 1) Gem. § 33 a GemO wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus den Bürgermeisterstellvertretern und dem Ortsvorsteher. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

- 2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats.
- 3) Der Geschäftsgang regelt sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

## Abschnitt IX Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Dunningen, 07.11.2023

gez.  
Peter Schumacher  
Bürgermeister